Satzung des Vereins KinoKultur Bad Soden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KinoKultur Bad Soden", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkunst, der Kultur sowie der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die öffentliche Vorführung von Filmen im Rahmen eines anspruchsvollen Programms, das einen Überblick über die verschiedenen Genres des Films und über die Entwicklungen im Filmschaffen ermöglicht sowie Kinder und Jugendliche an wertvolle Kinder- und Jugendfilme heranführt;
 - b. die Begleitung der Filmvorführungen durch schriftliche und mündliche Informationen, insbesondere durch Vorträge;
 - c. die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art und
 - d. die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, insbesondere cineastischen Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (insbesondere durch email oder online-Formular) beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme des Mitglieds. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (3) Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres in Textform erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Ein Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag nach einer zweiten Mahnung, die den Ausschluss angedroht hat, einen weiteren Monat in Verzug ist. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

§ 5 Vereinsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt; die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal stattfinden.
- (2) Der Vorstand beschließt über Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; er kann die Einladung an Mitglieder, die hierzu ihre Zustimmung erteilt haben, auf elektronischem Wege übermitteln. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen; der Vorstand kann die Ergänzung der Tagesordnung nur aus wichtigem Grund zurückweisen. Der Vorstand gibt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung auf dem gleichen Weg wie die Einladung bekannt. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese in der vorab versandten, gegebenenfalls gemäß vorstehender Regelung ergänzten, Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst. Für Änderungen der Tagesordnung sowie für Änderungen der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, wird geheim abgestimmt.
- (5) Der Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer/innen werden auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder einzeln für ein Jahr gewählt. Auf anderen Mitgliederversammlungen können bei Vakanzen Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer/innen für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Erhält bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerber/innen niemand die Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen statt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
- (2) Der Verein wird nach außen von dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in vertreten (Vertretungsvorstand); jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 400 € sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitglieder eine Vergütung beschließen, die den in § 31 a Abs. 1 S. 1 BGB genannten Betrag nicht überschreitet.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich ein; er/sie kann die Einladung an Vorstandsmitglieder, die hierzu ihre Zustimmung erteilt haben, auf elektronischem Wege übermitteln.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 9 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Soden im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.